

1
2
3
4
5
6 **Antragsteller:** KLJB Diözesanverband Regensburg
7
8

9 **Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:**

10 Der BDKJ Diözesanvorstand Regensburg wird sich bei der Vertretung auf
11 Bundesebene durch einen Antrag auf Änderung der Bundesordnung dafür einsetzen,
12 in der aktuellen Bundesordnung eine Möglichkeit einzurichten, den Stimmschlüssel
13 für die Mitgliedsverbandskonferenz auf Diözesanebene individuell zu gestalten.
14

15 **Begründung:**

16 Mit der neuen Bundesordnung bzw. Abänderung der Diözesanordnung in den
17 entsprechenden Punkten wurde die Stimmverteilung in der MVK auf 1 Stimme pro
18 Mitgliedsverband festgelegt.
19

20 Sollten Jugendorganisationen aufgenommen werden, was laut der beschlossenen
21 Diözesanordnung möglich ist, erhalten diese ihre Stimme in der MVK und der
22 Diözesanversammlung. Durch die sinnvollen Regelungen, dass jede
23 Jugendorganisation nur eine Stimme erhalten kann und insgesamt ein Verhältnis
24 von 90:10 nicht unterschritten werden darf, kann es jedoch zu im Extremfall zu
25 erforderlichen Stimmenerhöhungen bei allen Mitgliedsverbänden kommen, nur um
26 dieses Verhältnis immer abbilden zu können. Dadurch besteht die Gefahr, dass die
27 MVK nicht mehr handlungsfähig ist.
28

29 Des Weiteren ist es nötig, zwischen relevanten Themen für die MVK, die KVK und
30 die gesamte Diözesanversammlung zu unterscheiden. Da die Mehrheiten in der DV
31 jedoch anders liegen als in der MVK und KVK, besteht die Gefahr, dass Diskussionen
32 und Anträge, die am sinnvollsten in den Teilkonferenzen verortet wären, in der
33 gesamten DV beraten werden, nur um den Vorteil der gegebenen
34 Mehrheitsverhältnisse zu nutzen.

35 Dadurch werden die MVK und KVK immer kürzer und die DV zeitplanmäßig immer
36 enger, was nicht so sein darf.
37

38 Außerdem finden wir es wichtig, dass die einzelnen MVKs und KVKs in allen
39 Diözesen selbst bestimmen können, wie die Stimmenverteilung gestaltet wird, um
40 eventuelle historische Entwicklungen oder zukünftige Diskussionen berücksichtigen
41 zu können.

42

43 Deshalb sollte auf Bundesebene die Möglichkeit einer individuellen Anpassung
44 gewährleistet sein. Dies könnte z. B. geschehen, in dem der Text in der
45 Bundesordnung lautet, dass jeder Mitgliedsverband in der MVK „mindestens eine
46 Stimme“ haben muss.

47 Ähnliche Anträge werden aus anderen BDKJ Diözesanverbänden vermutet. In
48 diesem Fall ist ein gemeinsamer Antrag zulässig.

49

50 Abstimmungsergebnis:

51 Ja 27

52 Nein 0

53 Enthaltungen 0

54

55